

4.5 Stadtranderholungen

4.5.1 Zielsetzung

Freizeitgestaltung in den Ferien Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach wohnortnahen, günstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den Ferien. Ziel soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten.

integrativer Charakter Die Stadtranderholungen sollen einen integrativen Charakter haben und allen Kinder und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnisfeld eröffnen.

Als Stadtranderholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer/-innen über die Dauer des Tages an einem bestimmten Ort betreut werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

4.5.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert Stadtranderholungsmaßnahmen im Landkreis Göppingen sowie den angrenzenden Landkreise von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Göppingen. Stadtranderholungsmaßnahmen, die von Trägern mit Sitz außerhalb des Landkreises Göppingen durchgeführt werden, bezuschusst der Landkreis nach eigenem Ermessen.

Plätze für das Kreisjugendamt Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bis zu 10 % der Plätze müssen dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes (ASD) für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen aus sozial und finanziell schwächer gestellten Familien zur Verfügung gestellt werden.
Die Ausschreibung für die Stadtranderholung ist rechtzeitig vor Anmeldeschluss an das Kreisjugendamt zu schicken.
- Eine Konzeption oder eine schriftliche Darstellung der Maßnahme ist erforderlich, aus der die pädagogische Zielsetzung hervorgeht. Die Konzeption muss so ausgerichtet sein, dass die Stadtranderholung für Mädchen und Jungen gleichermaßen attraktiv ist.
- Der/die Leiter/-in muss volljährig sein. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Mindestdauer 4 Tage
- Höchstdauer 21 Tage

4.5.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 6 – 15 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben sowie für den/die Leiter/-in und die Betreuer/-innen gewährt. Behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Göppingen haben bis zu einem Alter von 21 Jahren Anspruch auf Förderung.

Zuschüsse für Kinder und Jugendliche sowie für Leiter/-in und Betreuer/-innen

Der Träger erhält pro Teilnehmer/-in und Tag einen Zuschuss von 2,00 €. Leiter/-in und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen kann entsprechend dem Grad der Behinderung in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

4.5.4 Verfahren

Es ist ein schriftlicher Antrag (siehe Antragsformular) bis 01.04. eines Jahres zu stellen.

Antrag

Dem Antrag ist eine Konzeption oder eine schriftliche Darstellung beizulegen.

Konzeption

Die Abrechnung (siehe Antragsformular) ist grundsätzlich 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Stadtranderholungen, die im Oktober und November stattfinden, müssen spätestens bis zum 30. November abgerechnet werden. Stadtranderholungen, die im Dezember durchgeführt werden, können im darauf folgenden Jahr (bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme) abgerechnet werden.

Abrechnung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste
- Liste des/der Leiters/-in und der Betreuer/-innen
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Auszahlung

Diese Richtlinie wird nach 2 Jahren überprüft.

Überprüfung